

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sonderfahrten

1. Geltungsbereich

Verträge über die Durchführung von Sonderfahrten und die damit in Verbindung stehende gastronomische Versorgung unterliegen den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reederei Wurm + Köck GmbH & Co. OHG. Hiervon ausgenommen sind einzelvertraglich getroffene Vereinbarungen.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

3. Leistungsumfang

- a) Bei Sonderfahrten stellen wir einem Vertragspartner – im folgenden Veranstalter genannt – gegen Entgelt die Fahrgasträume eines unserer Schiffe, für einen bestimmten Zeitraum, zur allgemeinen Benutzung für sich und die von ihm vorgesehenen Fahrtteilnehmer, zur Verfügung.
- b) Unsere Leistungspflicht umfasst dabei die Beförderung des Veranstalters und seiner Fahrtteilnehmer ebenso, wie die vollständige gastronomische Versorgung aller Personen an Bord während dieser Zeit.
- c) Wir stellen die für die Vertragserfüllung notwendige Besatzung für das jeweilige Schiff einschließlich eines Schiffsführers und behalten uns dabei die Wahl des Personals vor.

4. Entgelte

Schiffahrtstrecke, Einsatzdauer sowie Fahrgeld und Entgelt für die Bordverpflegung werden in der Auftragsbestätigung für die Sonderfahrt schriftlich vereinbart. Die Getränkepreise ergeben sich aus der geltenden Getränkekarte. Das gastronomische Entgelt wird bestimmt durch den Umfang der vom Veranstalter für die Fahrtteilnehmer ausgewählten Bordverpflegung sowie den tatsächlichen Getränkeverzehr an Bord.

5. Fälligkeit der Zahlung

Das mit der Reederei vereinbarte Beförderungsentgelt ist gemäß der in der Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung fällig. Sollte von dieser Vereinbarung zu unseren Ungunsten abgewichen werden, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

6. Stornierungen

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt durch den Buchungsnehmer nicht zulässig. Bei Stornierungen des Vertrages oder Nichtantritt der Fahrt ist (sind) der (die) Buchungsnehmer verpflichtet, 75% des vereinbarten Beförderungsentgeltes zu zahlen. Dieser Betrag wird bei einer erneuten Reservierung in Abzug gebracht. Weitergehende Ansprüche der Reederei werden damit nicht ausgeschlossen.

7. Abwicklungshinweise

- a) Nur von uns schriftlich bestätigte Schiffseinsätze sind für uns verbindlich.
- b) Wenn der Veranstalter für seine Fahrtteilnehmer Fahrausweise oder Gutscheine für den Verzehr an Bord ausstellen will, sind uns davon jeweils Muster zur Unterrichtung des Bordpersonals 5 Tage vor Fahrtdurchführung einzureichen.
- c) Bestellungen für die Bordverpflegung können bis zum 7. Tag vor Durchführung der Fahrt, nach Maßgabe unserer zur Auswahl gestellten Verpflegungsvorschläge verändert werden.
- d) Wünscht der Veranstalter eine andere Bestuhlung oder, teilweise, Auslagerung des Schiffsmobiliars, werden die Kosten hierfür gesondert berechnet.
- e) Das Mitbringen von Speisen und Getränken und dessen Verzehr an Bord unserer Schiffe ist grundsätzlich nicht erlaubt. In Sonderfällen kann darüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die hierfür eine Servicegebühr bzw. Korkgeld beinhaltet.
- e) Zusatzleistungen, wie z.B. Musikkapellen, Künstler, Sonderdrucke von Menü-Karten, Blumendekorationen etc., sind nicht in der vertraglichen Vergütung enthalten und sind nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
- f) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine gegebenenfalls erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Bezirksdirektion der „GEMA“ dem Kunden obliegt und die an die „GEMA“ zu leistenden Zahlungen nicht in der vertraglichen Vergütung enthalten sind.
- g) Mehrkosten für speziell gewünschte Liegestellen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- h) Feuerwerke müssen vom Veranstalter rechtzeitig bei den zuständigen Behörden angemeldet werden. Eventuell anfallende Kosten sind von ihm zu tragen.
- i) Soweit Firma Wurm + Köck für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- j) Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen auch mit Hilfe angemieteter bzw. gecharterter Schiffe zu erbringen.
- k) Bei sogenannten Partyfahrten ist das aktuell gültige Dokument „Merkblatt Partyfahrt“ Vertragsbestandteil.

8. Rücktritt/Kündigung durch die Reederei

Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Unternehmens zu gefährden droht sowie im Falle höherer Gewalt, kann die Reederei die Veranstaltung absagen.

9. Haftungshinweise

11.1. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Sollte gleichzeitig ein internationales Übereinkommen Anwendung finden, so ist dieses vorrangig anzuwenden.

11.2. Haftungsgrundlage

Wurm + Köck GmbH & Co. OHG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch eine Person der Schiffsbesatzung bzw. einen Erfüllungsgehilfen in Ausführung seiner Dienstverrichtung schuldhaft verursachte Schäden. Eine Haftung wird nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz übernommen.

11.3. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für Sach- und Personenschäden, die an Bord mit dem Betrieb des Schiffes in unmittelbaren Zusammenhang eingetreten sind, sind gemäß Binnenschiffahrtsgesetz beschränkt

11.4. Änderungsvorbehalt

Wird durch höhere Gewalt, z.B. Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser, durch Arbeitsniederlegung, Havarien, Schifffahrtssperren oder ähnliches, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen eine Änderung der Schiffseinteilung erforderlich oder kann aus solchen Gründen die Fahrt nicht, oder nur zum Teil ausgeführt werden, so kann der Veranstalter daraus keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche herleiten. Er hat nur Anspruch auf

Erstattung bzw. Teilerstattung des vorausbezahlten, nicht in Anspruch genommenen Entgeltes. Die Verfügungsgewalt des Schiffes liegt ausschließlich bei der Reederei.

10. Beschädigungen

Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Die Reederei kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Um Beschädigungen der Schiffe vorzubeugen, ist das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit Wurm + Köck abzustimmen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere das Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht; im Zweifelsfalle kann die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.

11. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Passau.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der ursprünglich gewollten Bestimmung in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung, unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Parteien am nächsten kommt.

Stand: November 2008

Donauschiffahrt Wurm + Köck GmbH & Co. OHG
Höllgasse 26
94032 Passau
Tel.: +49 851 929292
Email: info@donauschiffahrt.de
Web : www.donauschiffahrt.de